

Einführung eines Betrieblichen Eingliederungs-Managements (BEM) (nach § 84 Abs. 2 SGB IX)

Arbeitgeber sind nach § 84 Abs. 2 SGB IX zu einem Betrieblichen (oder Behördlichen) Eingliederungs-Management verpflichtet, wenn Beschäftigte im Laufe des letzten Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren.

Wir beraten, unterstützen und begleiten Sie bei der

- Entwicklung eines für Ihre Betriebsgröße geeigneten, klar strukturierten und transparenten Verfahrens
- Verankerung der Ziele, Strukturen und Verfahren des BEM im Betrieblichen Gesundheitsmanagement mit den weiteren Bereichen Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung
- Sicherstellung der Vernetzung und Kooperation mit externen Leistungsträgern
- Entwicklung und dem Abschluss einer Betriebs-/Dienstvereinbarung zum Thema BEM

Erfolgsfaktoren für Einrichtung und Umsetzung des BEM sind aus unserer Sicht

- Umfangreiche Information bei der Einführung eines BEM,
- klar strukturiertes und transparentes Verfahren
- umfassenden Datenschutz gewährleisten
- klare Rollenzuweisung im Prozess
- Beteiligung der Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung
- Wertschätzende Kommunikation der Führungskräfte
- Betriebs-/Dienstvereinbarung abschließen
- Ressourcen (zeitlich, finanziell, personell)
- Leitfaden, Bereitstellung von Informationen
- Außerbetriebliche Unterstützungsmaßnahmen (durch Integrationsämter, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit)

Ziel des betrieblichen Eingliederungsmanagements ist es,

- Arbeitsunfähigkeit der beschäftigten eines Betriebes oder einer Dienststelle möglichst zu überwinden,
- Erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
- Und den Arbeitsplatz des/der betroffenen Beschäftigten im Einzelfall zu erhalten.

BEM als gesetzliches Instrument	Konsequenzen
<ul style="list-style-type: none"> • AG-Verantwortung für Durchführung des BEM • Klärung des BEM-Verfahrens und ggf. damit verbundenen Änderungen im Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • gilt für alle Beschäftigte • betrieblicher Gestaltungsauftrag zur Umsetzung des BEM • keine Detailvorgabe für AG für Suche nach gesundheitsgerechten Beschäftigungsmöglichkeiten • Durchführung des BEM nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Selbstverständlich stimmen wir unser Vorgehen auf die spezifischen Erfordernisse Ihres Betriebes ab. Bitte sprechen Sie uns an!

Martin Weidner 0911/ 46 26 79 -11, weidner@ffw-nuernberg.de